

*Die wesentlichsten Änderungen des neuen PEGP hat Michael Engelhardt für uns zusammengefasst.
Danke Michael*

Reform des Pflege-Entgeltgruppen-Plans im BAT-KF beschlossen

Fachkräfte mit besonderen Aufgaben werden zukünftig höher eingruppiert

Die Arbeitsrechtliche Kommission RWL, hat eine Reform des Pflege- entgeltgruppen-Plans im BAT-KF beschlossen, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Wie meist folgt man im Wesentlichen den Anpassungen, die im TVöD bereits vor einiger Zeit vollzogen wurden.

Während sich für das Gros der Mitarbeitenden an ihrer Eingruppierung nichts ändern wird, werden **Fachkräfte mit besonderen Aufgaben** zukünftig anders, nämlich höher eingruppiert. Die wesentlichsten Änderungen möchten wir Euch im Folgenden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, näher bringen:

- Fachkräfte im Sinne der Regelungen sind Pflegefachfrauen/-männer, AltenpflegerInnen, KinderkrankenpflegerInnen, Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten mit dreijähriger oder entsprechend gleichwertiger Ausbildung.
- In den Entgeltgruppen 9 und höher, die bisher bei Stufe 5 endeten, wird eine Stufe 6 neu eingeführt.
- Fachkräfte, die in einem Bereich arbeiten, für den eine Fachweiterbildung vorgesehen ist (Psychiatrie, Intensiv, OP, Anästhesie), erhalten zukünftig Entgeltgruppe 8a statt 7a
- Fachkräfte mit besonderen Aufgaben (Wundmanagement, Gefäßassistenz, Breast Nurse, Lactation Nurse, Pain Nurse, Gerontopsychiatrie) erhalten zukünftig die Entgeltgruppe 8a. Praxisanleiter mit entsprechender berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach Bundesrecht erhalten ebenfalls die Entgeltgruppe 8a.
- Fachkräfte mit Fachweiterbildung nach DKG-Empfehlung (Onkologie, Psychiatrie, OP, Intensiv/Anästhesie, Endoskopie, Notfallpflege) erhalten die Entgeltgruppe 9a. Ob die kurze Ausbildung zur Notfallpflege dazu gehört, vermögen wir nicht zusagen. Nach dem Prinzip der gleichwertigen Ausbildung und Tätigkeit sollte dies jedoch so sein.
- Fachkräfte mit koordinierenden Aufgaben (z.B. Case- und Caremanagement, QM, Koordination von Praxisanleitungen) erhalten zukünftig Entgeltgruppe 9a.
- Leitungen erhalten zukünftig, abhängig von der Zahl der Unterstellungen, eine Entgeltgruppe mehr als bisher, zusätzlich wurde das Merkmal „höheres Maß an Verantwortung“ als Kriterium aufgenommen.
- Fachkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit werden zukünftig in den allgemeinen Entgeltgruppenplan eingruppiert, sofern sie sich im PEGP nicht abbilden lassen.

Die vorgenannten Änderungen gelten sowohl für die Kranken- als auch die Altenpflege.

Wie wird die Überleitung vorgenommen?

Wie bereits eingangs erwähnt, ändert sich für viele Mitarbeitende gar nichts, sowohl Entgeltgruppe als auch Entgeltstufe bleiben gleich, im März 2020 gibt es eine Gehaltserhöhung von im Schnitt knapp über einem Prozent.

Spannend und etwas komplizierter wird es bei Allen, die zukünftig eine höhere Eingruppierung erhalten. Für sie wird ein **Vergleichsentgelt** auf Grundlage des Entgelts am 31.12.2019 gebildet. Die Eingruppierung in der neuen Entgeltgruppe erfolgt in der Stufe, die **über** diesem Vergleichsentgelt liegt. Somit wird vom Prinzip der stufengleichen Höhergruppierung abgewichen.

Die in der bisherigen Stufe verbrachte Zeit wird in der Höhe der Zeit anerkannt, die zum Erreichen der **nächsten** Stufe nötig ist, **hiervon jedoch ein Jahr abgezogen**, so dass die nächste Stufe erst zum 1.1.2021 erreicht wird. Da jeder der Betroffenen dennoch zukünftig etwas mehr Geld als bisher erhalten wird, erhalten diese Mitarbeitenden **zum 1. März 2020** keine Gehaltserhöhung.

Wie kann man die neuen Regelungen beurteilen?

Vieles an den neuen Regelungen kann man positiv bewerten. Da es in der Pflege inzwischen viele Zusatzqualifikationen gibt, war es längst überfällig, dies im BAT-KF abzubilden. Auch die Aufwertung von Leitungstätigkeiten ist folgerichtig, um solche Tätigkeiten attraktiver zu machen.

Kritisch betrachtet werden darf jedoch die Überleitungsregelung.

Mitarbeitende, die zukünftig eine höhere Entgeltgruppe erhalten, haben zunächst nicht viel davon, egal, wie lange sie die Tätigkeit schon ausüben. Besonders langjährige Leitungen, die in den Entgeltgruppen 9 und höher sind, sind erst einmal gekniffen. Jahrelang waren sie in der Entgeltstufe 5 ohne Aussicht, höher kommen zu können, da es keine Stufe 6 gab. Außerdem erhielten sie eine niedrigere Jahressonderzahlung als die Mitarbeitenden, die eine niedrigere Entgeltgruppe haben. Nun werden sie sich in der Regel in der Stufe 4 oder 5 der höheren Entgeltgruppe wiederfinden, z.T. viele Jahre in ihrer Erfahrungsstufe aberkannt bekommen und vielleicht gar nie die Aussicht haben, die neue Stufe 6 in ihrem Berufsleben überhaupt noch erreichen zu können.

Im Gegensatz hierzu werden Mitarbeitende, die nach der Überleitung eine Funktion übernehmen, nach wie vor stufengleich höhergruppiert und dann mitunter auf einen Schlag mehr Geld erhalten als jemand, der die gleiche Funktion bereits lange innehat. Ob solche Stichtagsregelungen anfechtbar sind, ist fraglich.



Michael Engelhardt

Ist ein "altgedientes" Mitglied der MAV im Ev. Klinikum Niederrhein in Duisburg und Mitglied im MAV-Gesamtausschuss der EKIR. Er ist im Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit des GesA einer unserer Experten für Tarifrrecht, insbesondere für den Bereich Pflege.